

**Chur = Fürstlich =
Brandenburgisch.
PRIVILEGIUM**

Über
Das Mansen-Haus
Zu Blaucha an Halle
Anno 1698.

H A L L E /
Druckts Christian Hendel / Univers. Buchdr.



Wir **F**riderich
Der Dritte/
von Gottes Gna-
den / Marggraff zu
Brandenburg / des
Heil. Römischen
Reichs Erb-Käm-

merer / und **Chur-Fürst** / in Preußen /
zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stet-
tin / Pommern / der Passuben und Wenden /
auch in Schlesien / zu Großen Herkog / Burg-
Grass zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /
Minden und Lamin / Grass zu Hohenzollern /
der Mark und Ravensberg / Herr zu Ra-
venstein / und der Lande Lauenburg und
Bütow 2c. Thun kund / und fügen hiermit zu
wissen ; Demnach Uns die von M. Francken/
Professore Ordinario Theolog. & Philo-
soph. bey Unserer Universität zu Halle zu
Erziehung und Verpflegung der Armen zu

Glauch an Halle gemachte Anstalt / und Ver-
fassung unterthänigst vorgetragen worden ;
Und **WJR** an sothanen Gott zu Ehren / zu
des Landes Besten / und vielen Armen zum
Trost wohlgefassen / nützlichen und rühmlichen
Werck / nicht allein ein Gnädigstes Vergnügen
tragen / sondern auch selbiges zu secundiren /
zu unterhalten / und nach Möglichkeit zuver-
bessern Gnädigst gemeynet seynd : Als haben
WJR zu dem Ende darunter nachfolgende
Versehung gethan / und zwar

I.

Wollen und verordnen **WJR** hier-
mit und Krafft dieses / daß gleich wie
solches Werck von M. Francken pri-
vatim angeleget worden / also solches hinfünff-
tig unter Unserm Namen / Schutz und Au-
thorität geführet / und als ein publiques
Werck consideriret werden solle ;

2. Soll das ganze Werck ein annexum
Unserer Universität zu Halle und derselben

Jurisdiction untergeben seyn/ die Direction aber erwehnten M. Francken bey seinen Lebzeiten/ und so lang Er in Unfern Landen bleibet/ ob Er gleich an einen andern Orth von Uns beruffen werden mögte/ gelassen werden;

3. Wie dann auch solchen falls Ihm nach gut-befinden Jemanden zu substituiren/ der die Sub-direction des Wercks führe/ frey stehen; und

4. Da Er nach Gottes Heil. Rath-Schluss/ mit Tod abgehen mögte/ zur Direction des Wercks kein anderer genommen/ als den Er selber bey Lebzeiten darzu benennet/ und im Testament eingesetzt/ da neben aber die Curatel einigen gewissenhaften/ geschickten und verständigen Männern/ und zwar denen/ welche Er ebenfalls darzu benennet haben wird/ auffgetragen/ und anvertrauet werden soll/ welche dahin zu sehen haben/ damit das ganze Werck/ so wie es ange-

fangen/ gewissenhaft fortgesetzt/ und es in eben solcher Ordnung mit denen Successoribus gehalten werde;

5. Weilen auch das Waisen-Haus größten theils auff der Glauchischen Kirche Boden liegt/ und darinnen angefangen worden/ so soll selbiges zu sothaner Kirche referiret werden;

6. Ferner sollen die Waisen und andere/ so im Armen- und Kranken-Haus sterben/bey Begräbnissen alles/ so wol Glocken/Singen/Kirchhoff/ als was sonst ordentlich zu entrichten seyn mögte/ frey haben; massen sie nichts anders/ als ganz arme consideriret werden können;

7. Gleich wie Wir auch dem Waisen-Haus die accise-Freyheit Gnädigst conferiret; Also wollen Wir auch / so viel die Nothdurfft vor das Waisen- und Armen-Haus anbelanget / demselben nicht allein gleich-

gleichmäßige Freyheit bey dem Geleith und Zoll hiermit und in Krafft dieses zugeleget/ sondern auch

8. Die Häuser/ Aecker/ Gärten/ Wiesen/ und was sonst von immobilibus denen Armen zuständig! von allen oneribus personalibus, gleich andern piis corporibus befreyet haben/ dergestalt daß solche nullo nomine hinkünftig damit beschweret werden sollen; was aber die onera realia anbelanget / so müssen zwar diejenige/so bereits auff den Güthern haften/ davon ferner abgetragen werden / es sey dann/ daß die Landschafft Gott zu Ehren selbige übertragen wolle; Was aber neu erbauet und angerichtet wird/ und vorhin nicht sub onere gewesen/ solches soll nicht weniger von realibus als personalibus oneribus frey seyn und bleiben;

9. Über dem weilen so wol bey dem Waisen-Haus/ als auch bey dem übrigen/

zu

zu' Erziehung der Jugend gemachten Anstalten von Büchern ein großer Abgang/ und sonst der Univerfität nicht wenig zuträglich ist/ daß an Druckerereyen / Buch-Händlern / und Buchbindern kein Mangel seye: So privilegiiren / concediren und verstaten Wir gedachtem Waisen-Haus/ daß selbiges eine Druckerey/ Buch-Händler und Buchbinder halten möge/ jedoch daß die in sothaner Druckerey zu druckende Sachen in allen Stücken der gewöhnlichen Censur unterworffen seyn sollen;

10. Gleicher gestalt privilegiiren und verstaten Wir diesem Waisen-Haus/ in Betracht/ daß sonderlich bey Winters- und Nächtlicher Zeit / die Arzneyen ohne große Beschwerung aus Halle nicht geholet werden können/ Unser Ambt Siebichenstein auch/ worunter Glaucha gelegen / noch mit keiner Apothecken versehen ist/ eine absonderliche öffentliche Apothecke zuhalten/ wovon aber die
Wah-

Wahren der accise und übrigen oneribus gleich andern unterworfen bleiben.

11. Nächst dem verordneten Wir/ daß obft-gedachtes Wäysen-Hauß befugt feyn soll nachfolgende Handwercker / als: Einen Schneider / einen Schuster / einen Schmidt / einen Tischer und einen Böttcher zusehen und anzunehmen.

12. Insonderheit aber haben Wir die Back- und Brau-Gerechtigkeit dem Wäysen-Hauß Gnädigst concediret und verstattet / so viel nemlich als zu sothanem Wäysen-Hauß / wie auch zu den Armen- und Kranken-Häusern von nöthen ist;

13. Soll das Wäysen-Hauß salvo Jure retractus, welchem selbiger zustehet/

B

son

sonderlich in unserm Ambte Siebichenstein / allzeit den Vorkauff haben / wann von Land-Güthern / Aekern / Wiesen und Gärten etwas zuverkauffen vorfället; jedoch kann es sich nicht entbrechen dasjenige zugeben was andere biethen;

14. Damit auch solches umb so viel besser unterhalten werden möge: So wollen und verordnen Wir / daß jede Kirche im Herkogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt / ausgenommen welche arm und baufällig seynd / jährlich Einen Reichs-Thaler darzu geben / und die Superintendenten und Inspectores solche von ihren Untergebenen Pfarrern einfordern und einsenden sollen;

15. **S. M.**

15. Ingleichen haben Wir eine Collecte durch alle unsere Provincien und Lande zu solchem Behueff Gnädigst gewilliget / und wollen demjenigen / so zu dem Ende mit einem Buch ostiatim wird herum geschickt werden / mit einer Gnädigsten Vorschrift versehen;

16. Wie Wir dann auch decimam partem, von allen unsern Straff-Gefällen / so sich über Funffzig Thaler nicht belauffen / und so wol von unseren fiscalischen Bedienten / als auch unseren Beampten eingebracht werden / aus dem Herzogthum Magdeburg / und Fürstenthum Halberstadt als eine immer-wehrende fundation dem Waisen-Haus hiermit und Krafft dieses Gnädigst geschencket und zugewendet haben / und dabey verordnen / daß

17. Die Waisen-Kinder ohne producierung eines Gebuhrts-Briefes / zumalen wenn man derselben an entfernten Orten / entweder gar nicht / oder doch nicht sonder große Kosten habhaft werden kan / in die Handwercker auffgenommen / und an dessen statt ein attestatum vom Directore des Waisen-Hauses gültig geachtet;

18. Item / dieselbe ohne Erlegung der Kosten in die Handwercker auffgenommen / und was sonst bey Auffziehung und Losprechung der Jungen gegeben wird / ihnen erlassen werden solle;

19. Wann Stipendia, in vorewähnten beyden Herzog- und Fürstenthümern zuvergeben seynd / wollen Wir diejenige / so im Waisen-Haus zum studi-

direkt erzogen / andern Competenten
cæteris paribus vorziehen lassen / auch

20. Zu dem vorsehenden Bau des
Waisen-Hauses einiges Holz / Kalk / Zie-
gel- und Dachsteine Gnädigst schencken /
und auff erhaltene Nachricht dessen / so
darzu erfordert wird / absonderliche Ver-
ordnung Gnädigst ergehen lassen;

21. Was denen Waisen-Kindern/
in wehrender Zeit sie im Waisen-Haus
seynd / aus Ihrer Freundschaft an Erb-
schafften zustirbet / davon soll das Wai-
sen-Haus den usum fructum haben / so-
lang als die Kinder darinnen seynd: Wann
sie aber ausgehen / sollen sie solches mit-
nehmen / oder wann sie inzwischen nicht
verständig genung / die Zinsen von dem
Capital für sie auffgehoben werden;

22. Dafern aber solche Waisen / die
im Waisen-Haus auffgezogen seynd / der-
maleins ohne Kinder sterben / soll das
Waisen-Haus alsdann tertiam partem
Ihrer Verlassenschaft zuerben haben;

23. Und wie schließlich Unser Gnä-
digster Wille ist / daß hierüber steiff / best
und unverbrüchlich gehalten / und dieser
Unserer Verordnung in allen Punkten
nachgelebet werden solle; Also hat so wol
Unsere Magdeburgische als Halberstäd-
tische Regierung sich darnach gehorsamst
zuachten / und diese Unsere Gnädigste
Willens-Meynung zum Effect zubeför-
dern.

Wirkundlich unter Unser eigenhän-
diger Subscription und anhangenden
Schur-

Chur-Fürstlichen Lehns In-Siegel
gegeben zu Cölln an der Spree den Neun-
zehenden Septembr. Nach Christi Un-
sers lieben Herrn und Seeligmachers
Gebuhrt; Im Ein Tausend Sechs Hun-
dert/Acht und Neunzigsten Jahre.

Friderich.



P. v. Buchs.

Nachwort

Das „Chur-Fürstlich-Brandenburgische Privilegium“ ist das Grundgesetz der späteren Franckeschen Stiftungen. Es wurde von Friedrich III. am 19. September 1698 ausgestellt, nachdem im Mai 1698 die Waisenkinder aus Glaucha das von August Hermann Francke erworbene Adlergebäude bezogen hatten, neben dessen Mauern Francke im Juli 1698 den Neubau des Waisenhauses zu errichten begann.

Francke wollte sein privatim begonnenes, aus Spenden finanziertes Werk als öffentliches, „publicques“ Unternehmen bestätigt wissen. Dank seiner guten Beziehungen zum kurfürstlichen Hof in Berlin gelang ihm dies in vorzüglicher Weise. Da er selbst ordentlicher Professor der 1694 gegründeten Universität war, lag es nahe, sein Waisenhaus der Jurisdiktion der Universität als deren Anhang (annexum) zuzuordnen. Doch gleichzeitig wurde es ganz in die Hand Franckes gelegt, dem seine eigene Nachfolge überlassen wurde.

Das Privileg stattete die Glauchaer Anstalten vor allem mit Vorrechten aus, die die wirtschaftliche Zukunft vorausschauend hervorragend sicherte. Gewährt wurden die Zollfreiheit, die Befreiung von steuerlichen Lasten und das Recht, eine Buchhandlung und Buchdruckerei anzulegen und eine eigene Apotheke einzurichten. Francke konnte ohne Zunftzwang Handwerker einstellen. Er erhielt Back- und Braurechte, auch Vorkaufsrechte für den Landerwerb. Jede Kirche im Herzogtum Magdeburg sollte jährlich einen Reichstaler zum Betrieb zuschießen, außerdem sollten den Anstalten eine jährliche Kollekte sowie Straf gelder unter 50 Talern zugute kommen. Schließlich wurden auch die Vermögensverhältnisse der Waisenkinder im einzelnen geregelt.

Dieses Privileg, das am 19. September 1702, am 10. Mai 1713, am 1. Oktober 1733 und am 11. November 1740 erneuert wurde, ermöglichte den Aufbau und die wirtschaftliche Absicherung der später nach Francke benannten Stiftungen.

Das Privileg wurde am 29. August 1832 durch ein neues Reglement abgelöst, das der Satzung zugrundeliegt, die das Land Sachsen-Anhalt 1992 genehmigte. Sie besagt, daß der Wille Franckes auch heute noch gültig ist.

Paul Raabe